



Satzung

Tennisclub 67 Quierschied e.V.

Gegründet 1967

Fassung: ... 2022

I. Allgemeines

§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Tennisclub 67 Quierschied e.V.
2. Die Abkürzung des Vereins lautet TC 67
3. Die Vereinsfarben sind Rot – Weiß
4. Der Sitz des Vereins ist die Gemeinde Quierschied
5. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Saarbrücken eingetragen.
6. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Vereinszweck

- a) Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Er wird insbesondere durch die Pflege und Förderung des Tennissportes und eventuell auch anderer Sportarten durch seine Mitglieder verwirklicht.
- b) Der Verein fördert den Leistungssport auf allen Ebenen und widmet sich insbesondere auch dem Freizeit- und Breitensport sowie der Pflege gesellschaftlicher Beziehungen.
- c) Der Verein bezweckt die Pflege und Förderung der allgemeinen Jugendarbeit.
- d) Der Verein ist politisch, ethnisch und religiös neutral. Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen.

2. Der Vereinszweck wird erreicht durch

- a. die Durchführung regelmäßiger Sportveranstaltungen,
- b. die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes,
- c. den Aufbau eines umfassenden Trainings- und Übungsprogramms für alle Bereiche einschließlich des Freizeit- und Breitensports,
- d. die Teilnahme an sportspezifischen und übergreifenden Sport- und Vereinsveranstaltungen,
- e. die Durchführung von allgemeinen Jugendveranstaltungen und –Maßnahmen,
- f. die Beteiligung an Turnieren und sportlichen Wettkämpfen,
- g. gesellschaftliche Veranstaltungen innerhalb des Vereins und mit freundschaftlich verbundenen Vereinen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.

3a. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.

3b. Bei Bedarf können Vereinsämter und Vereinstätigkeiten (Platzwart, Reinigungsarbeiten) von Mitgliedern des TC 67 im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG (Ehrenamtszuschale) ausgeübt werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Gesamtvorstand. Über Inhalte, Laufzeiten und Beendigung entscheidet der Gesamtvorstand (§ 15).

4. Ausscheidende Mitglieder haben gegenüber dem Verein keinen Anspruch am Vereinsvermögen.

§ 4 Verbandsmitgliedschaften

1. Der Verein ist Mitglied im
 - a) Landessportverband Saarland e. V.
 - b) Saarländischen Tennisbund e. V.
2. Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände nach Absatz 1 als verbindlich an.
3. Die Mitglieder des Vereins unterwerfen sich durch ihren Beitritt zum Verein den maßgeblichen Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände nach Absatz 1.

II. Vereinsmitgliedschaft

§ 5 Mitgliedschaften

1. Der Verein besteht aus:
 - a) aktiven Mitgliedern
 - b) inaktiven Mitgliedern
 - c) Ehrenmitgliedern
2. Aktive Mitglieder sind alle Mitglieder, die sich sportlich aktiv gemäß der Beitragsordnung am Vereinsleben beteiligen, ohne Berücksichtigung des Lebensalters.
3. Inaktive Mitglieder sind die passiven und fördernden Mitglieder des Vereins. Sie haben alle Rechte eines aktiven Mitglieds mit der Ausnahme, dass sie auf der Tennis u Beach-Anlage des TC 67 nicht spielberechtigt sind.
4. Der Gesamtvorstand kann Personen, die sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.
5. Die aktiven, inaktiven sowie Ehrenmitglieder besitzen uneingeschränktes Stimm- und Wahlrecht. Sie können zu allen Ämtern gewählt werden.
6. Mitglieder unter 16 Jahren haben kein Stimmrecht.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein Aufnahmeantrag in Schriftform an den Vorstand zu richten.
2. Das Aufnahmegesuch eines beschränkt Geschäftsfähigen oder Geschäftsunfähigen ist von den/der gesetzlichen Vertreter/in zu stellen.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Gesamtvorstand durch Beschluss. Mit der Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Das Mitglied erhält eine Aufnahmebestätigung in Schriftform. Mit dem Aufnahmeantrag erkennt der Bewerber die Satzung im Falle seiner Aufnahme an.
4. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.

§ 7 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Austritt aus dem Verein
 - b) Tod
 - c) Streichung von der Mitgliederliste
 - d) Ausschluss
2. Der Austritt (Kündigung) erfolgt durch eine Erklärung in Schriftform gegenüber dem Vorstand des Vereins. Der Austritt kann nur zum Ende des Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen erklärt werden.
3. Wenn ein Mitglied, trotz zweimaliger Mahnung in Schriftform an die zuletzt dem Verein genannte Anschrift, mit der Zahlung von Beiträgen in Verzug ist, kann es durch den Beschluss des Gesamtvorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden. Über den Beschluss des Gesamtvorstandes zur Streichung aus der Mitgliederliste ist das Mitglied zu informieren.
4. Bei der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche gegenüber dem Verein. Nicht berührt sind Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten.

§ 8 Ausschluss aus dem Verein lt. §7 1. Pkt. d

1. Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn das Mitglied in grober Weise den Vereinsinteressen zuwiderhandelt und ein wichtiger Grund gegeben ist.
2. Über den Antrag auf Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand. Jedes Mitglied ist zur Antragstellung berechtigt.
3. Über das Verfahren der Ausschließung ist das Mitglied zu informieren. Dabei ist die Gelegenheit zu geben binnen einer Frist von zwei Wochen, in Schriftform, Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist entscheidet der Gesamtvorstand auch unter Berücksichtigung einer eingegangenen Stellungnahme.
4. Der Gesamtvorstand entscheidet mit der Mehrheit.
5. Der Ausschluss wird mit der Beschlussfassung sofort wirksam. Er ist dem Mitglied in Schriftform unter der Angabe des Grundes mitzuteilen.
6. Gegen den Beschluss des Gesamtvorstandes kann das betroffene Mitglied Beschwerde einlegen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.
7. Die Klage vor einem ordentlichen Gericht bleibt hiervon unberührt.

III. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 9 Beitragleistungen und Beitragspflichten

1. Der Gesamtvorstand ist ermächtigt, eine Beitragsordnung zu verfassen und darin die Einzelheiten zum Beitragswesen des Vereins zu regeln. Diese ist von der Mitgliederversammlung zu genehmigen.
2. Die Beitragsordnung regelt die mitgliedschaftlichen Pflichten:

Höhe der Mitgliedsbeiträge, mögliche Aufnahmegebühren, die Erhebung von Umlagen sowie Sachleistungen und die Leistung von Diensten (Arbeitseinsätze).

Arbeitseinsätze können nach Mitgliedergruppen unterschiedlich festgesetzt werden. Unterschiede müssen sachlich gerechtfertigt sein.

3. Der Gesamtvorstand kann in begründeten Einzelfällen Leistungen und Pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
4. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 10 Ordnungsgewalt des Vereins

1. Die Mitglieder sind verpflichtet die Satzungsregeln, die Vorgaben der Vereinsordnungen sowie die Verbandsregeln zu berücksichtigen und einzuhalten.
Anweisungen und Entscheidungen der Vereinsorgane sind Folge zu leisten beziehungsweise zu beachten. Dazu gehört das ordnungsgemäße Verhalten auf den Anlagen des Vereins.
2. Das Fehlverhalten eines Mitglieds kann folgende Vereinsstrafen nach sich ziehen:
 - a) Verwarnung
 - b) Verweis
 - c) Befristeter Ausschluss von der Nutzung der Sporteinrichtungen sowie vom Trainings- und Übungsbetrieb, maximal 6 Monate
 - d) Sperrung für Wettkämpfe, Turniere und sportliche Veranstaltungen, maximal 6 Monate
 - e) Enthebung aus dem Amt

Die Ermittlungen zum Sachverhalt und das Verfahren werden vom Gesamtvorstand eingeleitet. Hält der Gesamtvorstand, nach Einholung der Stellungnahme der betroffenen Person, die Verhängung einer Vereinsstrafe für notwendig, ist diese dem Mitglied in Schriftform zu übermitteln.

3. Werden im Sportbetrieb Verbandsstrafen und Ordnungsmaßnahmen gegen Mannschaften verhängt, die durch grobe Fahrlässigkeit oder mit Vorsatz durch die Mannschaft oder ein einzelnes Mitglied der Mannschaft verursacht wurden, ist die Mannschaft bzw. das Einzelmitglied verpflichtet die Maßnahme zu tragen und den Verein im Innenverhältnis freizustellen.
4. Gegen eine Entscheidung des Gesamtvorstandes hat das betroffene Mitglied das Recht, die nächste Mitgliederversammlung anzurufen.

IV. Die Organe des Vereins

§ 11 Vereinsorgane

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand nach § 26 BGB
- c) der Gesamtvorstand

§ 12 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Die Mitglieder werden durch ein Mitglied des vertretungsberechtigten Vorstands unter Angabe der Tagesordnung spätestens 2 Wochen vor Durchführung der Versammlung hierzu schriftlich eingeladen. Einladungen zur Mitgliederversammlung sind an die zuletzt, vonseiten des Mitglieds dem Verein

gegenüber, benannte Mitgliedsadresse zu richten. Der Vorstand ist berechtigt- soweit vonseiten des Mitglieds dem Verein gegenüber bekannt- die schriftliche Einladung auch an die Email-Adresse zu senden.

3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand grundsätzliche Interessen des Vereins berührt sieht. Ein Minderheitsverlangen auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ist von mindestens 10 % der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich an den Vorstand zu stellen.
Die Voraussetzungen nach § 12 lfd. Nr. 2 gelten entsprechend.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig, soweit die Satzung keine andere Regelung vorsieht. Abstimmungen erfolgen mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
5. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Unabhängig hiervon kann die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit einen Versammlungsleiter wählen. Über die Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Leiter der Versammlung und dem/der Vorstand Ressortleiter/in Kommunikation zu unterzeichnen ist.
6. Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Über einen Antrag auf geheime Wahl entscheidet die Versammlung mit der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
7. Mitglieder können bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat die Ergänzungen der Tagesordnung, die von den Mitgliedern beantragt wurden, bekannt zu geben. Die Versammlung beschließt die Aufnahme von Ergänzungen der Tagesordnung.
8. Anträge zur Mitgliederversammlung können vom Vorstand, Gesamtvorstand und von Mitgliedern eingebracht werden. Sie müssen dem Vorstand mindestens eine Woche vor der Versammlung in Textform mit einer Begründung vorliegen.
9. Dringlichkeitsanträge bedürfen zur Beratung und Beschlussfassung einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Als Dringlichkeitsanträge werden nur solche Anträge anerkannt, die ihrer Natur nach nicht fristgerecht eingereicht werden konnten. Satzungsänderungen oder Auflösungsanträge sind von dieser Regelung grundsätzlich ausgeschlossen.

§ 13 Zuständigkeiten und Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist in folgenden Vereinsbelangen zuständig:

1. Entgegennahme des Jahresberichtes des Gesamtvorstandes
2. Entlastung des Gesamtvorstandes
3. Genehmigung der Haushaltsplanung für das nächste Geschäftsjahr
4. Genehmigung der Beitragsordnung
5. Genehmigung zur Erhebung einer Vereinsumlage
6. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Gesamtvorstandes
7. Wahl der Kassenprüfer
8. Änderung der Satzung und Beschlussfassung über die Auflösung/ Fusion des Vereins
9. Wahl eines Versammlungsleiters zur Entlastung des Gesamtvorstandes
10. Beschlussfassung über Beschwerden bei Vereinsausschlüssen
11. Beschlussfassung über eingereichte Anträge
12. Verabschiedung von Vereinsordnungen soweit diese nicht nach Satzung oder Beschluss der Mitgliederversammlung in die Zuständigkeit des Vorstandes fallen.

§ 14 Vorstand gemäß §26 BGB

1. **Den Vorstand gemäß §26 BGB des Vereins bilden:**
 - a) Vorstand Geschäftsbetrieb
 - b) Stellv. Vorstand Geschäftsbetrieb
 - c) Vorstand Finanzen
2. Der/Vorstand Geschäftsbetrieb, stellv. Vorstand Geschäftsbetrieb und der Vorstand Finanzen bilden gemäß §26 BGB den Vorstand und vertreten den Verein im Innen und Außenverhältnis. Sie vertreten einzeln.
3. Eine Personalunion ist nicht zulässig

§ 15 Gesamtvorstand

1. Den Gesamtvorstand des Vereines bilden 7-8 Vorstandsmitgliedern:
 - a-c Der Vorstand gemäß §26 BGB
 - d Vorstand Kommunikation und Schriftführer/in
 - e Vorstand Beach Tennis
 - f Vorstand Tennis
 - g Vorstand Marketing und MedienEin weiteres Vorstandsmitglied kann nach Bedarf von der Mitgliederversammlung als Beisitzer/in in den Gesamtvorstand gewählt werden, dem/der eine spezifische Vorstandsaufgabe übertragen werden muss.
2. Der Gesamtvorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Gesamtvorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Gesamtvorstand gewählt ist. Die Wahl erfolgt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit erfolgt ein zweiter Wahlgang. Kommt auch hier keine Mehrheit zustande, erfolgen weitere Wahlgänge bis zur Erzielung einer Mehrheit. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Annahme des Amtes vorher schriftlich erklärt haben.
3. Scheidet ein Mitglied des Gesamtvorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Nachfolger bestimmen.
4. Der Rücktritt aus dem Gesamtvorstand ist dem Verein in Schriftform anzuzeigen.
5. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes haben in der Sitzung je eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandes Geschäftsbereich.
6. Der Gesamtvorstand ist an den von der Mitgliederversammlung genehmigten Haushalt gebunden. Bei Rechtsgeschäften über die Gesamtsumme des Haushaltes hinaus entscheidet der Vorstand (§14, Punkt 1) bis zur Höhe von 10.000 €.
7. Geschäftshandlungen der Einzelmitglieder (lt. §15 Abs. d-g) des Gesamtvorstandes sowie der Beisitzer sind beschränkt Sie werden nicht zu Besonderen Vertretern des Vereins bestellt. Rechtsgeschäft dürfen nur mit der Vollmacht des Vorstandes (§14) getätigt werden
8. Der Gesamtvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
9. In der Geschäftsordnung werden die Aufgaben der einzelnen Vorstandes Ressortleiter/in definiert.

§ 16 Zuständigkeiten und Aufgaben des Gesamtvorstandes

1. Der Gesamtvorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ übertragen sind.
2. Aufgaben sind:
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
 - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - c) Buch- und Kassenführung, Kontrollmaßnahmen
 - d) Rechenschaftsbericht, Erstellung des Jahresberichts und der Jahresrechnung sowie der Haushaltsplanung
 - e) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern
 - f) Streichung von Mitgliedern aus der Vereinsliste
 - g) Ausschluss von Mitgliedern
 - h) Durchführung der Jahresterminplanung
 - i) Pflicht zur Dienstaufsicht
 - j) Information der Vereinsmitglieder über wesentliche Vorkommnisse
 - k) Registerliche Pflichten

§ 17 Beschlüsse und Protokolle

1. Alle Organe des Vereins verfassen ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit die Satzung keine andere Regelung vorsieht. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung, soweit die Satzung keine andere Regelung vorsieht.
Eine Übertragung des Stimmrechts ist ausgeschlossen.
2. Alle Beschlüsse der Organe sind schriftlich zu protokollieren und vom jeweiligen Protokollführer und Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

V. Sonstige Bestimmungen

§ 18 Änderungen der Satzung

1. Über Änderungen der Satzung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertel Mehrheit von den abgegebenen gültigen Stimmen.
2. Anträge auf Änderung der Satzung müssen mindestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingereicht werden.

§ 19 Vereinsordnungen

Der Vorstand ist ermächtigt folgende Vereinsordnungen zu erlassen bzw. zu verfassen:

- a) Erlassung einer Beitragsordnung
- b) Erlassung einer Ehrenordnung
- c) Erlassung einer Geschäftsordnung
- d) Erlassung einer Platzordnung
- e) Erlassung einer Hausordnung
- f) Erlassung einer Belegungsordnung

§ 20 Ausschüsse und Referenten

Um bei Bedarf den ordnungsgemäßen Ablauf der Vereinsverwaltung zu gewährleisten, ist der Gesamtvorstand berechtigt, Ausschüsse zu bilden, Ausschussmitglieder und Referenten zu benennen. Insbesondere kommen in Frage:

- a) Sportausschuss
- b) Jugendausschuss
- c) Organisationsausschuss
- d) Bauausschuss
- e) Referent Datenschutz

Nach Bedarf können weitere Referenten durch den Gesamtvorstand benannt werden.

Die Ausschüsse und Referenten werden vom Gesamtvorstand eingesetzt und haben diesem Rechenschaft über Ihre Tätigkeit abzulegen.

Die Ausschüsse und Referenten sind in der Mitgliederversammlung den Mitgliedern mitzuteilen.

§ 21 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer/innen und einen/eine Ersatzprüfer/in, die nicht dem Gesamtvorstand angehören dürfen.
2. Die Amtszeit der Kassenprüfer/innen beträgt jeweils 2 Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.
3. Die Kassenprüfer/innen überprüfen einmal jährlich die gesamte Kassenführung des Vereins mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen. Sie erstatten dem Gesamtvorstand und der Mitgliederversammlung darüber Bericht. Beanstandungen können sich nur auf die Richtigkeit der Belege und der Buchungen erstrecken, nicht auf die Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit der vom Gesamtvorstand genehmigten Ausgaben.
4. Soll über das Ergebnis einer Kassenprüfung im Rahmen einer außerordentlichen Mitgliederversammlung berichtet werden, ist ein entsprechender Antrag an den Vorstand zu stellen.
5. Bei ordnungsgemäßer Buchführung haben die Kassenprüfer den Mitgliedern die Entlastung des Vorstandes vorzuschlagen und die Abstimmung darüber zu leiten.

§ 22 Datenschutz

1. Der Verein erhebt, speichert und verarbeitet die Daten der Mitglieder. Dies können sein:
 - Zuname, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Nationalität
 - Anschrift, Bankverbindung, Telefon-/Faxnummer, E-Mail-Anschrift
 - Vereinsfunktion, Vereinsnummer, ID-Nummer, Leistungsklasse, SpielergebnisseDie Daten werden ausschließlich dazu verwendet, die Mitglieder in allen Angelegenheiten, die dem Tennissport und anderen vom Verein angebotenen Sportarten dienen, optimal und umfassend zu informieren, zu beraten und zu betreuen. Alle personenbezogenen Daten werden vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.
2. Dem Saarländischen Tennisbund sind diese Daten unter geschützter Zugangsberechtigung zugänglich.
3. Der Verein ist berechtigt, die regionale bzw. überregionale Presse und andere Medien über

Sportergebnisse in Bild und Tonaufnahmen zu informieren. Diese Informationen können auch auf den Internetpräsenzen des Vereins veröffentlicht werden.

Besondere Ereignisse im Verein und Feierlichkeiten können vom Gesamtvorstand mit personenbezogenen Daten auf den Internetpräsenzen, im Vereinsheim sowie in den Medien bekannt gemacht werden.

4. Das Mitglied kann einer Veröffentlichung widersprechen. In diesem Fall unterlässt der Verein jegliche Veröffentlichung.
5. Mitgliederdaten werden ausschließlich auf Anforderung an den Saarländischen Tennisbund, dem Vorstand und Vereinsmitglieder mit Funktionen herausgegeben, für die die Kenntnis der Mitgliederdaten erforderlich sind wenn sie zu Verbands-/Vereinszwecken verwendet werden. Werden die Daten von den jeweiligen erforderlichen Nutzern nicht mehr benötigt sind sie zu vernichten.
6. Beim Austritt werden alle personenbezogenen Daten aus dem EDV-System des Vereins entfernt. Daten, die aus steuergesetzlichen Bestimmungen aufbewahrt werden müssen, werden ab der schriftlichen Austrittsbestätigung bis zu zehn Jahre vom Verein festgehalten.
7. Ein Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten Verantwortlicher gem. Artikel 30 Abs.1 DS-GVO werden gesondert vom Ressort Geschäftsbetrieb geführt. Ebenso ist die Datenschutzordnung des TC 67 Quierschied e.V. gesondert auf der Vereinseigenen Homepage veröffentlicht.

VI. Schlussbestimmungen

§ 23 Auflösung des Vereins

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine eigen zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung erforderlich. Zur Auflösung des Vereines ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
2. Falls die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt, wird im Falle der Auflösung der Vorstand (lt. §14) als Liquidatoren des Vereins bestellt.
3. Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Quierschied, die es unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 24 Gültigkeit der Satzung

1. Die Satzung wurde in seiner jetzigen Fassung durch die Mitgliederversammlung am2022 in Quierschied beschlossen.
2. Die Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
3. Die bisherige Satzung des Vereins tritt mit der Eintragung der neuen Satzung ins Vereinsregister außer Kraft.

Quierschied,2022

Vorsitzender TC 67